

Satzung der Gemeinde Niedernhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(in der Fassung der Euro-Einführungssatzung vom 20.06.2000)

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. des Gemeindeverfassungsrechtes
§§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952
GVBl. I. S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. I. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.1978 (GVBl. I. S. 437)

2. des Straßenrechtes
§§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 9.10.1962 (GVBl. I. S. 437) Zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1.12.1964 (GVBl. I. S. 204) § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I. S. 2413) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 28. März 1979 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Niedernhausen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 5

Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Niedernhausen zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;

2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;

3. bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m

nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;

4. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe.

5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 4 und 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Gebühren

(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Pfennigbeträge, so wird auf halbe oder volle Markbeträge abgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten scheint. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist.

(2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a. der Antragsteller,
- b. der Erlaubnisnehmer
- c. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
- b. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 1. Febr. des Jahres.

§ 11

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Niedernhausen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 13

Märkte

Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzungen.

§ 14
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 15
Zu widerhandlungen

Vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBl. I. S. 80) mit einer Geldbuße von DM 2,56 EUR bis 511,29 EUR geahndet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedernhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 19.12.1973 außer Kraft.

Niedernhausen, den 28. März 1979

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen
Ehrhart, Bürgermeister, Ernst, 1. Beigeordneter.

Vorstehende Satzung wurde am 18.4.1979 im „Wiesbadener Kurier“ und der „Idsteiner Zeitung“ öffentlich bekanntgemacht und ist somit am 19. April 1979 in Kraft getreten. Sie wird hiermit nachrichtlich veröffentlicht.

Euro-Einführungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2002

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

zur Satzung der Gemeinde Niedernhausen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 28. März 1979
Für Sondernutzungen werden folgende Gebühren erhoben
Bei

1. Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5.v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
jährlich 2,56 EUR bis 25,56 EUR
2. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellungen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun je m² beanspruchter Verkehrsfläche
 - a. bis zu 1 Monat = je angef. Monat 0,51EUR/m²
 - b. bis zu 6 Monate = je angef. Monat 0,77 EUR/m²
 - c. länger als 6 Monate = je angef. Monat 1,02 EUR/m²Bei Maßnahmen die länger als 6 Monate dauern, ist eine erneute Genehmigung erforderlich. Die Mindestgebühr beträgt in allen Fällen 7,67 EUR.
3. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt, je m² beanspruchter Verkehrsfläche täglich 0,26 EUR, Mindestgebühr 5,11 EUR.
4. Kreuzungen
Ober- und unterirdische Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, jährlich 5,11 bis 255,65 EUR.
5. Längsverlegungen aller Art je angefangene 100 m Länge, jährlich 5,11 bis 51,13 EUR.
6. Masten (für Freileitungen, Fahnen, Hinweiszeichen u.ä.)
wöchentlich 2,56 EUR
Mindestgebühr 5,11 EUR
7. Tische, Sitzgelegenheiten und sonstige Sachen, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je m² beanspruchter Verkehrsfläche
monatlich 4,09 EUR
Mindestgebühr 10,23 EUR
8. Verkaufswagen, Verkaufsstände, Imbißstände
Kioske u.ä.
je qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich 10,23 EUR
9. Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmter Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen (ausge-

nommen Milchbänke) jährlich je m² beanspruchter Verkehrsfläche 5,11 EUR.

10. Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen aufgestellte Schaustelleneinrichtungen je m² beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung 5,11 EUR.

11. Verkauf von Weihnachtsbäumen bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche täglich 5,11 EUR, höchstens 25,56 EUR.